

B e s c h l u s s

Der Geschäftsverteilungsplan für das Landgericht Neuruppin wird unter C. IV. Ziff.7 2.Abs. wie folgt mit sofortiger Wirkung durch Ergänzung berichtigt:

Für jede erstinstanzliche Sache, die einer Kammer gemäß §§ 74 Abs. 2, 74 b und c GVG gesondert zugewiesen ist oder die nach § 41 JGG zur Zuständigkeit der Jugendkammer gehört, in der sich zumindest ein Beschuldigter zum Zeitpunkt des Akteneingangs bei dem Landgericht in dieser Sache im Sinne von Gliederungspunkt C.III.1. dieses Geschäftsverteilungsplans in Untersuchungshaft befindet, einstweilig untergebracht ist oder nach § 72 Abs. 4 JGG oder § 71 Abs. 2 JGG untergebracht ist, wird der jeweiligen Kammer im Turnus A das nächste freie Feld belegt.

Neuruppin, den 20.01.2020

gez. Das Präsidium des Landgerichts